LASH NRW

Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen, UNI-Kliniken und hochschulnahen Einrichtungen NRW



LASH-NRW c/o HS-Bochum, Lennershofstr. 140, 44801 Bochum

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/582

Alle Abg

LASH-NRW c/o Hochschule Bochum Deltef Bieber Lennershofstr. 140 44801 Bochum Telefon: 0234.32-10532

detlef.bieber@hs-bochum.de

https://www.lash.nrw/

Bochum, 12.04.2018

Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen -Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) Drucksache 17/2166

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen nehme ich für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen Nordrhein-Westfalen nachfolgend Stellung. Wir vertreten die schwerbehinderten Bediensteten im Hochschulbereich, erlauben uns in der nachfolgenden Stellungnahme aber auch, auf Belange der behinderten Studierenden hinzuweisen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat den Regierungsentwurf studiert und sieht vor allem folgenden Verbesserungsbedarf:

 In § 49 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs sollten die Worte "im erforderlichen Umfang" gestrichen werden.

Bei genauer Betrachtung ist der Absatz in sich widersprüchlich. Wenn Gebäude "von im Vorhinein nicht bestimmbaren(!) Personen aufgesucht werden können", dann kann es nur folgerichtig sein, dass sie auch komplett(!) barrierefrei sein müssen. Dass dann trotzdem durch die Klausel "im erforderlichen Umfang" zu Restriktionen aufgefordert wird, ist widersinnig und wird in der Sache dazu führen, dass eben doch nicht barrierefrei gebaut wird. Örtliche Schwerbehindertenvertretungen haben Erfahrungen in dieser Hinsicht.

II.) § 49 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sollte um folgenden Satz 4 erweitert werden:

"Gebäude der Hochschulen nach § 1 Hochschulgesetz und nach § 1 Kunsthochschulgesetz sowie der Studierendenwerke (§ 1

Studierendenwerksgesetz) und der Universitätskliniken (§ 31a Hochschulgesetz) gelten als öffentlich zugänglich."

Wir haben jedenfalls im Hochschulbereich die Erfahrung gemacht, dass Gebäude und Gebäudeteile, die nicht permanent und vorrangig von Studierenden genutzt werden, oft als "nicht öffentlich zugänglich" definiert werden. Das ist unrichtig. Denn auch rollstuhlfahrende Studierende müssen die Möglichkeit haben, die Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Büros aufzusuchen (Sprechstunde!). Gleiches gilt für die Büros von AStA und Fachschaften und die Büros der zentralen Verwaltung. Jede und jeder behinderte Studierende kann sich für eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft bewerben, muss im Falle besserer Eignung zwingend genommen werden und hat dann mit dem Personaldezernat zu tun. Jede und jeder kann in zentrale Gremien gewählt werden und hat dann mit dem Dezernat für akademische Angelegenheiten zu tun. Hochschulen sind eine Gemeinschaft aus Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 Hochschulgesetz).

III.) § 72 Abs. 7 des Gesetzentwurfs sollte folgende Fassung erhalten:

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage nach § 50 Absatz 2 ist von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die oder der zuständige Behindertenbeauftragte und die örtliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen schriftlich zu Aspekten der Barrierefreiheit anzuhören.

Es geht um Folgendes:

- 1.) Es geht nicht nur um Gebäude, die der öffentlichen Hand gehören. Auch private Eigentümer haben die Gesetze zu beachten und haben Diskriminierungen zu unterlassen. Dass die Landesregierung meint, private Eigentümer davor schützen zu müssen, mit Argumenten von Behindertenvertretungen und –beauftragten konfrontiert zu werden, ist in Anbetracht des geltenden Verfassungsrechts (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG; Art. 14 Abs. 2 GG; Art. 20 Abs. 1 GG) nicht nachvollziehbar.
- 2.) Hinter dem Wort "Behindertenbeauftragten" sollte das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt werden.

Es gibt kraft Bundesrechts die "Schwerbehindertenvertretungen" nach § 178 (früher § 95) SGB IX und die "Inklusionsbeauftragten" nach § 181 SGB IX (früher "Arbeitgeberbeauftragte"). Diese sind für die schwerbehinderten Beschäftigten zuständig. An den Hochschulen gibt es außerdem die "Beauftragten" nach § 62b Hochschulgesetz und nach § 54b Kunsthochschulgesetz, die für die behinderten und

chronisch kranken Studierenden zuständig sind. Es ist nicht akzeptabel, dass die Bauaufsichtsbehörde sich aussuchen kann oder soll, welche von diesen mit gesetzlichen Kompetenzen ausgestatteten Stellen sie beteiligt.

- 3.) Die im Regierungsentwurf vorgesehene "Gelegenheit zur Stellungnahme" ohne jede Form also auch durch eine beiläufige Bemerkung reicht für eine ernsthafte Beteiligung nicht aus. Vielmehr sollten die Vertretungen ausdrücklich angeschrieben werden.
- IV.) § 59 Abs. 2 RegE sollte folgenden Satz 2 erhalten:

"Dies soll gefordert werden, wenn durch eine Änderung die barrierefreie Nutzung einer baulichen Anlage nach § 50 Absatz 2 verbessert werden kann."

Diese Soll-Vorschrift zugunsten der Barrierefreiheit stand im Referentenentwurf. Ihre spätere Streichung ist sehr bedauerlich. Soweit sie auch für Gebäude gelten soll, die in privatem Eigentum stehen, sei auf dessen Sozialbindung (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) hingewiesen.

Wir sehen demgemäß erheblichen Verbesserungsbedarf und sind mit dem jetzigen Regierungsentwurf nicht zufrieden.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Bieber

Vorsitzender